

Abschied von Michael Schmeidl

Trauerfeier für das achte Opfer des Anschlags im Bürgerbräukeller - Gauleiter Wagner legte den Kranz des Führers nieder

Mit einer ergreifenden Trauerfeier nahmen die in München aufsehende Führerschaft der Partei, die alten Kämpfer und viele Hunderte von Volksgenossen Abschied von dem Blutopferträger Standartenführer Michael Schmeidl, der als achtes Opfer des 8. November im Nordfriedhof an der Seite seiner bei dem feigen Anschlag im Bürgerbräukeller hingemordeten Kameraden feierlich zur letzten Ruhe beigesetzt wurde.

Politische Leiter trugen den Sarg, den das rotstammene Hakenkreuztuch deckte, Marschierer vom 8. November 1923 begleiteten ihn aus der Halle und hoben ihn auf den Katafalk. Hinter dem Sarg trug Obersturmbannführer Grimmlinger die Blutinsigne, das geheiligte Zeichen, das dem jüngsten Blutopfer der nationalsozialistischen Bewegung vor jedweden Taten auf dem Marsch zur Weltbeherrschung voranleuchtete und ihm nun auf seinem letzten Gang das Geleit gab. Wenige Schritte dahinter stand die Standarte „Gerhard Wagner“, deren Ehrenführer Michael Schmeidl war. In Rücken des Sarges hielten zwei alte Kampfgefährten Adolf Hiller, den Kranz des Führers, weiße Christanthemen auf grünem Vorbeiz.

Nach „Mein Tod“ von Krieg trat Gauleiter Adolf Wagner neben dem Sarg, hochwürdig und im schlichten Braumbomb mit dem Blutorden auf der rechten Seite, und sprach die Gedenkworte.

Während die Waise vom guten Kameraden erkannt und Ehrensalven krachten, legte der Gauleiter den Kranz des Führers an der Bahre nieder, widmete dem Toten eine Minute stillen Gedenkens, grüßte ihn dann zum letztenmal und drückte den Hinterbliebenen die Hand. Das Deutschland und das Hoch-Wesfel-Lied beendeten den feierlichen Trauertag.

Dann bewegte sich der Trauerzug langsam und gemeinsamen Schrittes durch ein Spalier der nationalsozialistischen Jugend zur Gruft. Hinter den Ehrenabordnungen der Formationen wurde der Kranz des Führers getragen. Dem Sarg voraus schritt die Blutinsigne, den Hinterbliebenen folgte die Führerschaft der Partei an der Spitze der Gauleiter des Traditionsregiments. Der Marschblock der alten Kämpfer bildete den Beschluß des Zuges. Unter den Klängen des Liedes „Hakenkreuz am Stahlhelm“ wurde der Sarg langsam in die Gruft gesenkt.

Reichsleiterkarte in Kraft

Die Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren verkündet

Im Reichsgesetzblatt ist am 16. November die Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren vom 14. November 1939 verkündet worden. Gleichzeitig erschieben im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger die Durchführungsanordnungen des Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft zu dieser Verordnung.

Nachdem die Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren ebenso wie die Durchführungsanordnungen des Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft in Kraft getreten sind, dürfen die neuerdings nach der Neuregelung nur noch auf Reichsleiterkarte oder Bezugschein beschaffbaren Spinnstoffwaren nicht mehr ohne Bezugschein bzw. Entwertung der Reichsleiterkarte verkauft werden.

Dies gilt also für Kravatten, Morgenröcke, Summimäntel, Turnhosen und Turnbenden ohne Kermel, Hüftbälger, Hüftbälger, Strumpfbalgergürtel, Korsetts, Schals, Spinnstoffwaren für Kinder vom vollendeten ersten bis zum dritten Lebensjahr und Arbeits- und Berufsleiden. Diese Spinnstoffwaren, die also bisher bezugscheinfrei waren, dürfen nur noch gegen die Reichsleiterkarte bzw. bei Arbeits- und Berufsleiden gegen Bezugschein abgegeben werden.

Deutsche Schulen im Reichsgau Danzig

Von den Schwerverletzten, die sich der Eröffnung von Schulen im besetzten Gebiet des Reichsgaues Danzig entgegenstellten, gibt der Befund der Schulräume einen Begriff. Viele Schulgebäude boten im Innern ein Bild der Verwüstung. Nach dem Abzug der Polen haben deutsch-feindliche Elemente der Vorbevölkerung das Werk der Zerstörung vollendet. Einrichtungsgegenstände sind gestohlen oder liegen zertrümmert auf dem Hof. In manchen Räumen sind die Wände und die Decke mit Urin beschmutzt.

Aber auch die Verwüstungen wie alle anderen Hindernisse für die Wiedereröffnung der Schulen wurden schnell überwunden. Es wird wieder in annähernd 700 Schulen gearbeitet. Es sind alles ehemals deutsche Schulbauten, denn die Polen haben in den zwanzig Jahren kaum fünfzig Schulneubauten errichtet und davon allein dreißig in der künstlich geschaffenen polnischen Großstadt Gdingen, unserem heutigen Götterhain.

Von Ostern 1940 ab wird entsprechend dem reichsdeutschen Vorbild die Schulpflicht mit dem 6. Lebensjahr eingeführt.

Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter

Ab 1. Juli 1940 muß jeder Kraftfahrzeughalter gegen Haftpflicht versichert sein

Die Vereinigung Oesterreichs und des Sudetenlandes mit dem Reich ließ es dringend geboten erscheinen, den verschiedenen Rechtsbüros auf dem Gebiet der Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter für das gesamte Großdeutsche Reichsbiet zu befehlen. Dem dient das von der Reichsregierung erlassene Gesetz vom 7. November 1939, das im Reichsgesetzblatt vom 16. November 1939 Teil I Seite 2223 veröffentlicht ist.

Vom 1. Juli 1940 ab muß jeder Halter eines Kraftfahrzeuges - Kraftwagen, Motorrad - oder eines Anhängerers gegen Haftpflicht versichert sein. Die Versicherung muß auch die Haftung des berechneten Fahrers mitumfassen. Die Haftpflichtversicherung muß bei einer im Deutschen Reich zum Geschäftsbetrieb gehaltenen Versicherungsunternehmung angenommen sein. Es wird also nicht eine öffentliche Zwangsversicherungsgesellschaft, die Versicherung widert sich vielmehr auf privatrechtlicher Grundlage zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer (Gegenseitigkeitsverein, Aktiengesellschaft oder öffentlich-rechtliche Anstalt) ab. Diese Unternehmungen sind grundsätzlich zum Versicherungsgeschäft verpflichtet. Soweit ausnahmsweise ein Risiko wegen seiner besonderen Beschaffenheit nicht ohne weiteres unterzubringen sein sollte, wird eine Risikogesellschaft der deutschen Versicherungswirtschaft Versicherungsgesellschaft gebildet. Ähnliche Versicherungsverträge, auch die laufenden, müssen, damit ein wirksamer Schutz der Verkehrssopler gewährleistet ist, den von der Aufsichtsbehörde genehmigten allgemeinen Versicherungsbedingungen entsprechen. Das Gesetz legt die Mindestversicherungssumme nicht fest, sondern überweist diese Aufgabe einer Durchführungsanordnung. Die Benutzung eines nichtversicherten Fahrzeuges wird abseits von polizeilichen Maßnahmen auch strafrechtlich geahndet werden.

Auf dem Gebiet des Haftpflichtversicherungsrechtes ist zunächst die Anwartschaft des Versicherungsnehmers neu geregelt. Zunächst muß jeder Kraftfahrzeughalter ein Schadensereignis, das Ansprüche aus Dritten zur Folge haben kann, binnen einer Woche seiner Haftpflichtversicherungsgesellschaft anzeigen. Er darf also nicht wie nach bisherigem Recht abwarten, bis der Geschädigte an ihn herantritt. Neben dem geltenden Recht war es möglich, daß die Versicherungssumme nicht den Geschädigten zuante kam, sondern anderweitig verteilt wurde. Zunächst kann ohne Zustimmung des Geschädigten die Haftpflichtversicherungssumme nicht mehr an den Schädiger gezahlt werden, sie verbleibt also immer dem Geschädigten. Diese Regelung gilt nicht nur für die Haftpflichtversicherung, sondern für sämtliche Haftpflichtversicherungszweige.

Das Gesetz bringt ferner wichtige Änderungen des Kraftfahrzeuggesetzes, von denen auf zwei besonders hingewiesen sei: Bisher genossen die Anlassen eines Kraftwagens nicht den besonderen Schutz dieses Gesetzes (Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung). Sie konnten im Fall eines Unfalls nur dann Ansprüche gegen den Wagenhalter erheben, wenn sie ein Verschulden des Fahrers nachweisen konnten.

Das wird jetzt für diejenigen öffentlichen Verkehrsmittel,



Wo, was muß man oft von bösen Buben hören oder lesen. Wie zum Beispiel hier von diesen. (Wilhelm Buch.)

Kun.: Reichsbild-Bogenbort-M.

die Kabrigatte entgeltlich befördert, geändert, d. h. Unternehmen von Kraftfahrzeugen, Autobussen usw. hatten ihren Anlassen gegenüber auch ohne Verschulden, wie dies bereits bisher bei Eisenbahn und Straßenbahn der Fall ist.

Ferner werden die Vorschriften über die Schwarzfahrt geändert: Für Schwarzfahrten des angestellten Chauffeurs oder solcher Personen, denen er den Wagen überlassen hat, soll der Halter in Zukunft haften. Das bisherige Recht, nach dem auch in solchen Fällen nur der Schwarzfahrer haftete, erschien unbillig, da es die Interessen der Verkehrssopler nicht berücksichtigte, die hierdurch nur Ansprüche gegen den regelmäßig mittellosen Schwarzfahrer hatten, d. h. praktisch völlig unentschädigt blieben.

Das Gesetz macht umfangreiche Durchführungsmaßnahmen erforderlich. Die Änderungen des Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes treten daher am 1. April 1940 in Kraft, die übrigen Bestimmungen dagegen erst am 1. Juli 1940.

Die Krage, ob überlebte Fahrzeuge dem Versicherungszwang unterliegen, wird aus Anlaß der Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt werden.

Was nicht dem Lohnstopp unterliegt

Weihnachtsgratifikationen und Betriebsfürsorge sollen nicht wegfallen

In einer Verwaltungsanordnung hat Reichsarbeitsminister Seidte den Treuhändern Richtlinien für die praktische Durchführung des nach der Kriegswirtschaftsverordnung vorgeschriebenen Lohn- und Gehaltsstopps erteilt. Unter geltenden Lohn- oder Gehaltsstufen deren Erhöhung verboten ist, sind danach die tatsächlich gewährten Löhne oder Gehälter zu verstehen, soweit sie nicht zwingenden Bestimmungen in Tarifverträgen usw. widersprechen. Dann würde nämlich der zwingend vorgeschriebene Lohn- und Gehaltsstopp dem Lohnstopp unterliegen. Wenn z. B. ein tariflich festgesetzter Mindestlohn von 200 Mark nur 150 Mark unzulässig gewährt werden, so ist für den Lohnstopp vom tariflichen Mindestlohn von 200 Mark auszugehen. Regelmäßige Zuwendungen, die ebenfalls nicht erhöht werden dürfen, sind außer Lohn und Gehalt alle geldwerten Leistungen des Unternehmers, die das Gesellschaftsmitglied laufend oder unter bestimmten Voraussetzungen wiederkehrend als Arbeitslohn erhält. Hierunter fallen z. B. Kinderzulagen, Vermögenszulagen, Beteiligungen an Gewinn oder Umsatz, übliche Weihnachts- und Abschlussgratifikationen, Bezahlung, Trennungsgeldleistungen und Treuezulagen. Die regelmäßigen Zuwendungen sind auch solche zu bezeichnen, die der Betrieb üblicherweise gewährt, die aber für das einzelne Gesellschaftsmitglied einmalig sind, z. B. Sterbegelder oder Zuwendungen für Geschäftsreisen und Geburten, die bisher regelmäßig in bestimmter Höhe gegeben wurden. Durch das Verbot einer Erhöhung der Beteiligung am Gewinn oder Umsatz wird die Erhöhung des vereinbarten Anteils untersagt. Es entspricht auch nicht dem Sinn der Lohnstoppverordnung, daß in Ausübung der Kriegswirtschaftlichen Verhältnisse etwa durch Zunahme der Rüstungsaufträge ohne besondere individuelle Leistung eine unangemessene Erhöhung des Gesamtverdienstes eintritt. Auch hier gilt, daß niemand am Krage verbieten darf. Ebenso ist eine Erhöhung des Arbeitsverdienstes durch Übernahme von Kriegslasten durch den Unternehmer verboten, und zwar auch bei Nettozulagen.

Durch das Verbot einmaliger Leistungen werden fürforderliche Zuwendungen des Unternehmers nur soweit betroffen, wie eine Erhöhung des Arbeitsverdienstes die Folge wäre, nicht also Zuschüsse bei schwerer Erkrankung des Gesellschaftsmitgliedes oder seiner Familie, bei Unfällen und sonstigen Notfällen. Als fürforderliche Leistung des Betriebes, die nicht dem Lohnstopp unterliegt, sind freiwillige Beihilfen an die Familienangehörigen Emsbrüder anzusehen. Das Aufrücken in eine höher entlohnte Altersstufe, Berufs- oder Tätigkeitsgruppe ist nicht ausgeschlossen. Es bedarf auch keiner besonderen Zustimmung, wenn ein solches Aufrücken sich im Rahmen der im Betrieb üblichen Regelung hält. Ausgeprobt Altorde dürfen im allgemeinen nicht geändert werden. Altorde sind alsbald neu festzusetzen, wenn sie offensichtlich unrichtig oder noch nicht ausgeprobt sind. Lohn- oder Gehaltsleistungen sind, soweit sie nicht auf Gesetz oder Tarif beruhen, nur mit Zustimmung des Treuhänders, auch bei beiderseitigem Einverständnis, zulässig. Das gleiche gilt für Verzichtserklärung regelmäßiger Zuwendungen, nicht dagegen für Nichtgewährung einmaliger Zuwendungen, auch wenn sie im Betrieb üblich waren. Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch oder ein Rechtsanspruch nicht in bestimmter Höhe besteht, unterliegen nicht dem Lohnstoppverbot. Einmalige Zuwendungen, die bisher üblicherweise im Betrieb gewährt worden sind, sollen aber nicht ohne begründeten Anlaß wegfallen. Rücklässe sind zwar abzubauen, ebenfalls aber nur mit Zustimmung des Treuhänders.

Der allgemeine Lohnstopp ist am 16. Oktober 1939 in Kraft getreten. Die vor diesem Tage rechtswirksam vereinbarten Änderungen der Entgelte bleiben durch die Verordnung unberührt, auch wenn die Änderungen erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden sollten.



An der Westfront. Am Ziel, alles aussteigen! Wagen, Pferde und Krab-Melber wechseln von der Schiene auf die Landstraße. (H. von Bern-M. Bogenbort-M.)



Abführung an der Westfront. Befreit vom „Asen“, der im Trostwagen liegt, marschiert die Kompanie. (H. von Bern-M. Bogenbort-M.)